

# Satzung des Kanu-Club Wiedenbrück-Rheda e.V.

## §1

Der Verein wurde im Jahre 1956 gegründet und führt den Namen Kanu-Club Wiedenbrück-Rheda e.V. .

Er hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nummer 20129 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

Der Verein mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, speziell des Kanusports, der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder und insbesondere die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das planmäßige Training des Sports, speziell des Kanusports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kanu-Verband NRW e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §3

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die geeignet erscheinen, den Verein, den Sport, speziell den Kanusport zu fördern. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Mit der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Kanu-Verband (DKV) erworben.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §4

Jugendliche im Mindestalter von 10 Jahren werden mit ihrer Vereinsmitgliedschaft zusätzlich in die Jugendabteilung aufgenommen.

Sie unterliegen damit der Jugendordnung des Kanu-Clubs Wiedenbrück-Rheda e.V.

## §5

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein bildet die Anerkennung der Satzungen, der Ordnungen und Zahlung der festgesetzten Beiträge.

Über Neuaufnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen.

## §6

Die Beiträge werden per Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden zur Mitte eines jeden Geschäftsjahres nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren erhoben.

## §7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

## §8

Ein Ausschluss kann nach Anhörung eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- unehrenhaftes Verhalten
- grobe Verstöße gegen die Zwecke und Ziele des Verein
- Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Betroffene kann gegen den Ausschluss innerhalb 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes Einspruch erheben.

Der Ausschluss ist wirksam, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss bestätigen.

## § 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal kalenderjährlich statt.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende/r Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung als Brief oder als E-Mail.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens oder mit dem auf den Versand als E-Mail folgendem Tag. Die Ladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein zumindest in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

Anträge müssen bis eine Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Gesamtvereinsvorstand für 3 Jahre mit Ausnahme der/des Jugendwartin/s und der/des stellvertretende/n Jugendwartin/s. Diese werden von der Jugendabteilung nach der hierfür geltenden Jugendordnung bestimmt und sind hierdurch



Mitglieder des Gesamtvereinsvorstandes.

Der Gesamtvereinsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- Jugendwart,
- Stellvertretender Jugendwart,
- Kassenwart,
- Schriftführer
- Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Beauftragte / Fachwarte für spezielle Aufgabengebiete in den Gesamtvereinsvorstand wählen

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheitserfordernisse aufstellt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen sind nur dann schriftlich durchzuführen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies in der Versammlung beantragt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### **§11**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren. Diese/r Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

#### **§12**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzender/n und stellvertretender/m Vorsitzenden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gemeinsam.

#### **§13**

Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

#### **§14**

Sitzungen des Gesamtvereinsvorstandes finden mindestens vierteljährlich statt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende/n Vorsitzende oder eine von Ihnen bestimmte Vertretung. Die Einladung hat direkt an das Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

#### §15

Soweit die einzelnen Punkte nicht den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind, ist der Gesamtvereinsvorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

#### §16

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und im Bootshaus ausgehängt wird.

#### §17

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt ist.

#### §18

Der Verein enthält sich politischen und konfessionellen Betätigungen.

#### §19

Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur in einer hierzu unter Angabe des Grundes einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

#### §20

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2016 beschlossen und ersetzt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister die bisherige Satzung des Vereins.

Rheda-Wiedenbrück den 1. Dezember 2016

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender